

Führich · Werdan

# Wirtschafts- privatrecht in Fällen und Fragen

8. Auflage

Vahlen

Führich/Werdan

**Wirtschaftsprivatrecht in Fällen und Fragen**



# **Wirtschafts- privatrecht in Fällen und Fragen**

Übungsfälle und Wiederholungsfragen  
zur Vertiefung des Wirtschafts-  
privatrechts

von  
Prof. Dr. Ernst Führich  
Prof. Dr. Ingrid Werdan

8., überarbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München

**Prof. Dr. jur. Ernst Führich** lehrte Bürgerliches Recht, insbesondere Wirtschaftsprivatrecht an der Hochschule Kempten und ist bekannt durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Wirtschaftsrecht und Reiserecht.

**Prof. Dr. jur. Ingrid Werdan** lehrt als Juristin und Diplomkauffrau/StB an der Hochschule Kempten Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie betriebliches Steuerrecht.

ISBN (Print) 978 3 8006 6179 4  
ISBN (E-Book) 978 3 8006 6180 0

© 2020 Verlag Franz Vahlen GmbH  
Wilhelmstr. 9, 80801 München  
Satz: Fotosatz Buck  
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen  
Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim



[vahlen.de/nachhaltig](http://vahlen.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

# Vorwort zur 8. Auflage

Das vorliegende Übungsbuch ist aus der Vorlesung „Wirtschaftsprivatrecht“ beider Autoren an der Hochschule Kempten hervorgegangen. Es wendet sich an Studierende der Wirtschaftswissenschaften an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien und solcher Bachelor- und Diplom-Studiengänge, in denen die Grundzüge des Bürgerlichen, Handels- und Gesellschaftsrechts vermittelt werden.

Wir haben festgestellt, dass alleine die Lektüre eines Lehrbuchs noch keine anschauliche Vorstellung von der praxisnahen Anwendung des privaten Wirtschaftsrechts schafft. Nur der praktische Fall und eine ständige Wiederholung der wichtigsten Fragen geben den Einstieg in die Zusammenhänge des Privatrechts und damit die Sicherheit für die Prüfung. Unser bewährtes Übungsbuch gibt hierzu die notwendige Hilfe durch strukturierte Problemlösungen. Das Buch eignet sich für Bachelor- und Master-Studiengänge, in denen Rechtsvorlesungen zu belegen sind.

Wir wissen dabei um die abschreckende Wirkung komplexer und schwieriger Fälle. Daher haben wir wirtschaftsnahe Fälle und Fragen mit einführendem Charakter verwendet und sie so aufgebaut, dass wir langsam von leichteren zu komplexeren Problemen übergehen. Dass Recht nicht nur trocken sein muss, sondern auch Spaß machen kann, wird beim Lesen der Fälle nicht unbemerkt bleiben. Der Anfänger zieht damit einen ungleich größeren Nutzen aus der Lektüre eines Lehrbuchs wie das von *Führich*, Wirtschaftsprivatrecht, Verlag Vahlen und kann sich mit diesem Übungsbuch und der Vorlesung umfassend auf erforderliche Prüfungen vorbereiten. Hierzu dienen auch die Multiple-choice-Fragen mit Richtig-Antworten zur Wissenskontrolle.

Inhaltlich orientiert sich dieser Grundkurs am Lehrbuch „Wirtschaftsprivatrecht“ von *Führich* und behandelt die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts wie BGB mit Allgemeinem Teil, Schuldrecht, Grundbegriffe des Sachenrechts und die wirtschaftstypischen Schuldverhältnisse mit ihren handels- und gesellschaftsrechtlichen Bezügen. Im Anhang wird das Gerichtliche Mahnverfahren behandelt.

Als Übersicht haben wir jeweils ein Schaubild vorangestellt, da ein Bild oft mehr aussagt als tausend Worte. Daran schließt sich der systematisch aufgebaute Grundkurs an mit Übungsfällen und Wiederholungsfragen und den entsprechenden Antworten.

Die Neuauflage wurde dem **neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung** angepasst und weitere instruktive Fragen und Fälle eingefügt. Der Teil 1 wurde von

**VI** Vorwort zur 8. Auflage

*Ernst Führich*, der Teil 3 von *Ingrid Werdan* und der Teil 2 von beiden Autoren bearbeitet.

Für Anregungen und Kritik sind wir dankbar, und zwar unter folgenden Anschriften:

Prof. Dr. *Ernst Führich*

E-Mail: ernst.fuehrich@t-online.de

Prof. Dr. *Ingrid Werdan*, Hochschule Kempten, Bahnhofstr. 61, 87435 Kempten

E-Mail: ingrid.werdan@fh-kempten.de

Kempten, im Januar 2020

*Ernst Führich*  
*Ingrid Werdan*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 8. Auflage .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII

## Teil 1: Allgemeine Grundlagen im Bürgerlichen Recht und Handelsrecht

<b>1. Kapitel:</b> Elemente des Wirtschaftsprivatrechts .....	3
§ 1 Begriffe und Rechtsquellen .....	3
I. Rechtsordnung .....	4
II. Leitlinien des Wirtschaftsprivatrechts .....	6
III. Methodik der Rechtsanwendung .....	7
§ 2 Personen und Gegenstände (Rechtssubjekte und Rechtsobjekte) .....	8
I. Natürliche Personen .....	8
II. Juristische Personen .....	10
III. Verbraucher und Unternehmer .....	12
IV. Sachen .....	12
V. Rechte .....	15
§ 3 Kaufmann, Firma und Handelsregister .....	15
I. Kaufmann .....	15
II. Handelsfirma .....	19
III. Handelsregister und Unternehmensregister .....	22
<b>2. Kapitel:</b> Rechtsgeschäfte und Allgemeines Schuldrecht mit handelsrechtlichen Bezügen .....	25
§ 4 Willenserklärung und Vertrag .....	25
I. Begriff und Einteilung der Rechtsgeschäfte .....	25
II. Willenserklärung .....	27
III. Auslegung von Rechtsgeschäften .....	30
IV. Form des Rechtsgeschäfts .....	31
V. Vorstufen des Vertrags .....	33
VI. Einigung durch Antrag und Annahme .....	33

VII. Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr .....	37
VIII. Vertragsschluss im Handelsrecht .....	38
<b>§ 5 Mängel beim Rechtsgeschäft .....</b>	<b>39</b>
I. Arten der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften .....	39
II. Mangelnde Geschäftsfähigkeit .....	41
III. Anfechtung einer Willenserklärung .....	43
IV. Unzulässige Rechtsgeschäfte wegen Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit .....	46
V. Verstoß gegen Formvorschriften .....	47
<b>§ 6 Stellvertretung .....</b>	<b>48</b>
I. Stellvertretung nach bürgerlichem Recht .....	49
II. Vollmachten des Handelsgesetzbuches .....	52
<b>§ 7 Fristen und Verjährung .....</b>	<b>55</b>
I. Termine und Fristen .....	55
II. Verjährung .....	56
<b>§ 8 Inhalt vertraglicher Schuldverhältnisse .....</b>	<b>59</b>
I. Vertragsfreiheit .....	59
II. Begriff und Entstehung von Schuldverhältnissen .....	60
III. Leistungspflichten .....	61
<b>§ 9 Allgemeine Geschäftsbedingungen .....</b>	<b>66</b>
I. Begriff und Funktion der AGB .....	66
II. Anwendungsbereich der AGB-Vorschriften .....	67
III. Einbeziehung der AGB in den Vertrag .....	68
IV. Auslegung von AGB .....	69
V. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und unwirksamen Klauseln ...	69
VI. Inhaltskontrolle von Vertragsklauseln .....	70
<b>§ 10 Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen .....</b>	<b>71</b>
I. Anwendungsbereich und Grundsätze bei Verbraucherverträgen ...	71
II. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge .....	73
III. Fernabsatzverträge .....	74
IV. Informationspflichten .....	75
V. Widerrufsrecht des Verbrauchers .....	76
VI. Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr .....	76
<b>§ 11 Schadensersatzpflicht .....</b>	<b>77</b>
I. Arten des Schadensersatzanspruchs .....	77
II. Art und Umfang des Schadensausgleichs .....	78
III. Kausalität des Schadens .....	80
IV. Schadensmindernde Faktoren .....	80
<b>§ 12 Leistungsstörungen .....</b>	<b>81</b>
I. System der Leistungsstörungen .....	81
II. Pflichtverletzung als zentraler Haftungstatbestand .....	83
III. Gläubigerverzug .....	88
IV. Anpassung und vorzeitige Beendigung von Verträgen .....	89

§ 13 Beteiligung mehrerer am Schuldverhältnis .....	90
I. Vertrag zu Gunsten Dritter .....	90
II. Abtretung (Gläubigerwechsel) .....	91
III. Schuldnerwechsel .....	93
IV. Mehrheit von Schuldner und Gläubigern .....	94
§ 14 Erlöschen der Schuldverhältnisse .....	94
I. Erfüllung durch Leistung .....	95
II. Aufrechnung .....	97
III. Sonstige Beendigungsgründe .....	97
<b>3. Kapitel: Grundbegriffe des Sachenrechts .....</b>	<b>99</b>
§ 15 Basiswissen Sachenrecht .....	99
I. Sachenrechte und Grundprinzipien .....	99
II. Besitz .....	101
III. Beschränkt dingliche Rechte .....	102
§ 16 Eigentum .....	102
I. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen .....	102
II. Eigentumserwerb an Grundstücken .....	105
III. Eigentumsschutz .....	105

## **Teil 2: Wirtschaftstypische Schuldverhältnisse mit handelsrechtlichen Bezügen**

<b>4. Kapitel: Kaufverträge und Veräußerungsgeschäfte .....</b>	<b>109</b>
§ 17 Kaufvertrag .....	109
I. Inhalt und Abschluss des Kaufvertrags .....	109
II. Gefahrübergang .....	111
III. Sachmängelhaftung .....	112
IV. Sonderformen des Kaufs .....	116
§ 18 Handelskauf und Auslandsgeschäfte .....	117
I. Handelskauf als Handelsgeschäft .....	117
II. Besondere Probleme beim Handelskauf .....	125
<b>5. Kapitel: Gebrauchsüberlassungsverträge und Kreditgeschäfte .....</b>	<b>129</b>
§ 19 Miet- und Pachtvertrag .....	129
§ 20 Darlehensvertrag und andere Finanzierungsgeschäfte .....	131
I. Darlehensvertrag .....	131
II. Verbraucherkreditgeschäfte .....	131
III. Finanzierungsleasing .....	139
IV. Factoring .....	142

§21	Kreditsicherheiten	144
I.	Personalsicherheiten	144
II.	Realsicherheiten	150
<b>6. Kapitel:</b>	<b>Tätigkeitsverträge und Absatzgeschäfte</b>	<b>157</b>
§22	Werkvertrag und ähnliche Verträge	157
I.	Werkvertrag	157
II.	Dienstvertrag	160
III.	Geschäftsbesorgungsvertrag	160
IV.	Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen	161
§23	Absatzgeschäfte über selbstständige Hilfspersonen	163
I.	Handelsvertreter	163
II.	Handelsmakler	168
III.	Kommissionär	168
IV.	Vertragshändler	170
V.	Franchising	171
§24	Transportgeschäfte bei Fracht, Spedition und Lager	172
I.	Speditions- und Frachtgeschäfte	172
II.	Lagergeschäft	176
<b>7. Kapitel:</b>	<b>Gesetzliche Schuldverhältnisse</b>	<b>177</b>
§25	Ungerechtfertigte Bereicherung	177
I.	Grundtatbestände des Bereicherungsrechts	178
II.	Art und Umfang des Bereicherungsanspruchs	179
§26	Unerlaubte Handlungen	180
I.	Verletzung absoluter Rechtsgüter	180
II.	Verstoß gegen ein Schutzgesetz und sittenwidrige vorsätzliche Schädigung	182
III.	Haftung des Geschäftsherrn für Verrichtungsgehilfen	182
§27	Produkthaftung	183
 <b>Teil 3: Gesellschaftsrecht und Unternehmensorganisation</b>		
<b>8. Kapitel:</b>	<b>Personengesellschaften</b>	<b>193</b>
§28	Unternehmensformen und gesellschaftsrechtliche Grundbegriffe	193
I.	Einteilung der Unternehmensformen	194
II.	Ermittlung der geeigneten Rechtsform	197
III.	Gesellschaftsrechtliche Grundbegriffe	201

§ 29 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) .....	207
I. Begriff und Entstehung .....	208
II. Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Innenverhältnis .....	211
III. Gesellschaftsvermögen .....	217
IV. Haftung für Gesellschaftsschulden .....	217
V. Gesellschafterwechsel, Kündigung und Beendigung .....	219
§ 30 Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Sonderformen .....	221
I. Begriff und Gründung der OHG .....	221
II. Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern .....	224
III. Außenverhältnis zu Dritten .....	227
IV. Gesellschafterwechsel .....	229
V. Auflösung und Liquidation .....	231
VI. Insolvenz .....	232
VII. Sonderformen der OHG/GbR .....	233
§ 31 Kommanditgesellschaft (KG) .....	234
I. KG als Sonderform der OHG .....	234
II. Rechtsstellung der Gesellschafter .....	235
III. Insolvenz .....	239
§ 32 Stille Gesellschaft .....	240
<b>9. Kapitel: Kapitalgesellschaften</b> .....	<b>243</b>
§ 33 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) .....	243
I. Begriff und Bedeutung .....	243
II. Gründung der GmbH .....	245
III. Organe der GmbH .....	252
IV. Rechtsstellung der Gesellschafter .....	256
V. Auflösung und Liquidation .....	257
VI. Unternehmergeellschaft .....	257
§ 34 Aktiengesellschaft (AG) .....	258
I. Rechtsnatur der AG und Bedeutung .....	258
II. Vermögensordnung .....	259
III. Gründung der AG .....	260
IV. Organe der AG .....	261
V. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) .....	262
VI. Verbundene Unternehmen .....	262
VII. Europäische Aktiengesellschaft (SE – Societas Europaea) .....	263
<b>Anhang: Gerichtliches Mahnverfahren</b> .....	<b>265</b>
<b>Sachverzeichnis</b> .....	<b>269</b>



# Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
aF	Alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	BGB-Informationspflichten-Verordnung
BGBI. I bzw. II	Bundesgesetzblatt Teil I bzw. Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
BilMOG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
bzw.	beziehungsweise
cic	culpa in contrahendo
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrecht)
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
COTIF d. h.	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr das heißt
ECommerceRL	Richtlinie 2000/31/EG v. 8.6.2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung

## XIV Abkürzungsverzeichnis

EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit den Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
e. K.	eingetragener Kaufmann
e. V.	eingetragener Verein
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen v. 12.12.2012 (Brüssel Ia-VO)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVO	Eisenbahnverkehrsordnung
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
G	Gesetz
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
HRV	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters
Ins	Insolvenz
InsO	Insolvenzordnung
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
IHK	Industrie- und Handelskammer
Incoterms	International Commercial Terms
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KWG	Kreditwesengesetz

LG	Landgericht
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MarkenG	Markengesetz
MontanMitbestG	Montanmitbestimmungsgesetz
MÜ	Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im Luftverkehr
MüKo/Bearbeiter	Münchener Kommentar/Bearbeiter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLSchVO	Verordnung über Orderlagerscheine
PAngV	Preisangabenverordnung
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften
PatG	Patentgesetz
plc	public limited company
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
pVV	Positive Vertragsverletzung
Rom I-VO	VO (EG) Nr. 593/2008 v. 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	VO (EG) Nr. 864/2007 v. 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite
SchE	Schadenersatz
ScheckG	Scheckgesetz
SigG	Signaturgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
str	streitig
stRSpr	ständige Rechtsprechung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
u. a.	unter anderem
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VerbrRRL	Richtlinie 2011/83/EU v. 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher
vgl.	vergleiche

VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts
WE	Willenserklärung
WEG	Wohneigentumsgesetz
WG	Wechselgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

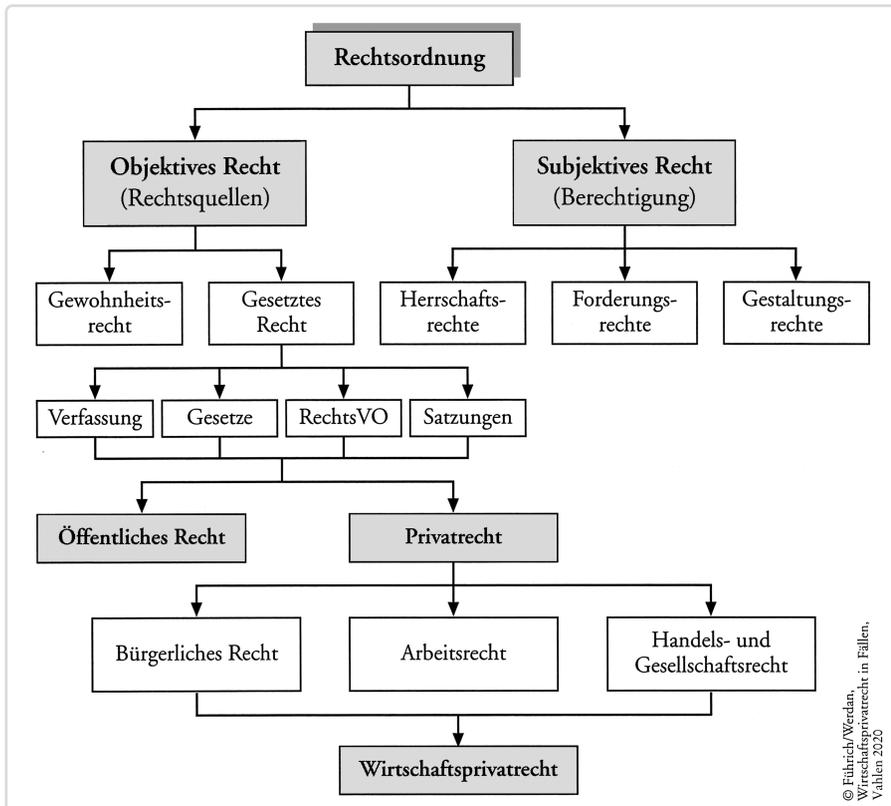
# **Teil 1**

## **Allgemeine Grundlagen im Bürgerlichen Recht und Handelsrecht**



# 1. Kapitel: Elemente des Wirtschaftsprivatrechts

## § 1 Begriffe und Rechtsquellen



© Friedrich/Werdan,  
Wirtschaftsprivatrecht in Fällen,  
Vahlen 2020

Abb. 1: Rechtsordnung

## I. Rechtsordnung

### 1. Welche Aufgabe hat das Recht?

Das Recht will einen **gerechten Interessenausgleich** zwischen Individualinteressen und Gesellschaft schaffen.

### 2. Wie unterscheiden sich objektives und subjektives Recht?

Objektives Recht ist die **Summe der Rechtsquellen** der Gesetze und des Gewohnheitsrechts. Subjektives Recht ist die **Berechtigung des Einzelnen** ein solches Recht auszuüben, z. B. einen Kaufpreisanspruch nach §433 II BGB durchzusetzen.

### 3. Was versteht man unter Privatrecht?

Rechtsbeziehungen zwischen den **gleichberechtigten Bürgern** untereinander.

### 4. Welches sind die Rechtsquellen des Privatrechts?

Das Privatrecht ist überwiegend in **Gesetzen** geregelt, jedoch zählt auch das ungeschriebene **Gewohnheitsrecht** zum Privatrecht. Hierzu gehört beispielsweise der Handelsbrauch des kaufmännischen Bestätigungsschreibens und die ständige Rechtsprechung der Obergerichte.

### 5. Wie lässt sich das Öffentliche Recht definieren?

Öffentliches Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bürger und dem hoheitlich handelnden Staat (**Über- und Unterordnungsverhältnis**) sowie das Verhältnis der Verwaltungsträger untereinander.

### 6. Welche Rechtsgebiete umfasst das Privatrecht, welches durch eine Gleichordnung der am Rechtsverhältnis Beteiligten gekennzeichnet ist?

Das **Bürgerliche Recht** berechtigt und verpflichtet jedermann, das **Arbeitsrecht** regelt das Sonderprivatrecht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und das **Handels-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht** gestaltet die Rechtsbeziehungen zwischen Kaufleuten und sonstigen Unternehmen.

### 7. Kaufmann Klug (K) erlitt bei der Heimfahrt von seinem Betrieb einen schweren Verkehrsunfall. Der Student Fleißig (S) nahm K die Vorfahrt mit seinem Pkw. Klug erlitt Sach- und Personenschäden. Mit welchen rechtlichen Folgen muss S rechnen?

Nach dem Verkehrsunfall zwischen K und S will die Rechtsordnung einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Beteiligten. Dies erfolgt durch

- **privatrechtlichen Schadensersatz** in Geld durch S an K (Ebene der gleichberechtigten Bürger) und
- **öffentlich-rechtliche Sanktionen** des Staates gegenüber S mit einem Bußgeld- oder Strafverfahren (Ebene der Über- und Unterordnung).

**8. Muss der Student S mit einer Bestrafung rechnen, weil er K die Vorfahrt genommen hat?**

Das **Ordnungswidrigkeitenrecht** und das **Strafrecht** zählt zum Öffentlichen Recht, da hier der Staat durch Behörden hoheitlich im Wege der Über- und Unterordnung dem S gegenübertritt. Da S eine Vorfahrtsverletzung mit fahrlässiger Körperverletzung des K verschuldet hat, muss er mit einer Bestrafung durch die Justiz rechnen, wenn K einen Strafantrag wegen des Straftatbestandes der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) stellt oder die Justiz bei einer schweren Verletzung des K das „besondere öffentliche Interesse“ an der Strafverfolgung des S bejaht. Liegt beides nicht vor, kommt es nur zu einem Bußgeldverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung, weil S dem K die Vorfahrt nahm (§§ 8, 49 I Nr. 8 StVO).

**9. Welchen Rechtsweg muss K beschreiten und welche Gerichte stehen ihm zur Verfügung, wenn er eine Schadensersatzforderung von 4000 € bzw. von 8000 € gegen S gerichtlich durch Klage durchsetzen will?**

Der Rechtsweg zu den Gerichten richtet sich nach dem geltend gemachten Anspruch. K will **Schadensersatz** von S und müsste ihn daher vor dem **ordentlichen Gericht** durchsetzen. In der ersten Instanz ist bei einem Streitwert bis einschließlich 5000 € das **Amtsgericht (AG)** sachlich zuständig, über 5000 € das **Landgericht (LG)**. Grundsätzlich ist die Klage am Gericht des **Wohnsitzes des Beklagten S** zu erheben (§§ 23, 71 GVG und §§ 12, 13 ZPO).

**10. S wird durch Urteil zur Zahlung von 4000 € an K verurteilt und zahlt nicht. Kann K den S zur Zahlung zwingen?**

Erfüllt der Schuldner S nicht freiwillig die in einem „Titel“ festgelegten Verpflichtungen, kann der Gläubiger K die Zwangsvollstreckung betreiben. Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung ist ein Titel des Gläubigers gegen den Schuldner. Die Arten der Titel sind in § 704 und §§ 794 ff. ZPO aufgezählt. Praxisrelevant sind das Endurteil, gerichtliche Vergleiche und Vollstreckungsbescheide des Gerichtlichen Mahnverfahrens (vgl. Anhang). Voraussetzung ist damit ein Gerichtsverfahren zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner.

**11. Welche Rechtsakte kennt das EU-Recht?**

Das Unionsrecht der EU unterscheidet das Primärrecht des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (AEUV) und das davon abgeleitete Sekundärrecht. Dieses wird im Wesentlichen durch EU-Richtlinien, EU-Verordnungen und Beschlüsse geprägt (Art. 288 AEUV). (1) Die **EU-Verordnung** hat allgemeine Geltung und ist mit einem nationalen Gesetz vergleichbar. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. (2) Die **EU-Richtlinie** ist für jeden Mitgliedsstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. (3) **Beschlüsse** sind in allen Teilen verbindlich. Sind

sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. Hierzu zählen beispielsweise Bußgeldanordnungen bei Kartellverstößen von Unternehmen.

## II. Leitlinien des Wirtschaftsprivatrechts

### 12. Das Wirtschaftsprivatrecht umfasst alle wirtschaftlich relevanten Gesetze des Privatrechts. Welche Gesetze gehören dazu?

(1) **Bürgerliches Recht** mit Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB), Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), (2) **Handels- und Gesellschaftsrecht** mit Handelsgesetzbuch (HGB), GmbH-Gesetz (GmbHG), Aktiengesetz (AktG), das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

### 13. Zählen Sie die fünf Bücher des BGB auf und erläutern Sie deren Funktion für die Beteiligten!

(1) **Allgemeiner Teil** mit Grundsätzen, die in allen Büchern des BGB gelten wie Definitionen, Regeln über den Vertragsschluss oder die Verjährung, (2) **Schuldrecht** mit den Verpflichtungsgeschäften, die relative Rechte zwischen Gläubiger und Schuldner schaffen, (3) **Sachenrecht** mit den abstrakten Verfügungsgeschäften über eine Sache wie der Besitz oder das Eigentum, (4) **Familienrecht** mit den für Ehe, Familie und Verwandtschaft maßgeblichen Vorschriften und (5) **Erbrecht** mit den vermögensrechtlichen Todesfolgen.

### 14. Wie verwendet das BGB das Klammerprinzip?

Das BGB verwendet das Klammerprinzip **innerhalb der einzelnen Bücher** wie beim Allgemeinen und Besonderen Schuldrecht, aber auch **über die einzelnen Bücher hinausgehend** wie im BGB Allgemeiner Teil, der auch für die anderen Bücher gültige Vorschriften enthält, soweit dort keine Spezialregelungen existieren.

### 15. Wie kann man das zwingende und das dispositive Recht umschreiben?

Das zwingende Recht ist im Gegensatz zum dispositiven Recht nicht durch Verträge der Parteien **abänderbar**.

### 16. In welchem Buch des BGB sind überwiegend dispositive Vorschriften?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Parteien eines schuldrechtlichen Vertrages am ehesten wissen, ob und mit welchem Inhalt sie Verpflichtungen eingehen. Daher gilt im **Schuldrecht** der Grundsatz der Vertragsfreiheit (vgl. § 311 I BGB). Das Schuldrecht enthält daher überwiegend Vorschriften, die von den Vertragspartnern abgeändert werden können.

**17. Wie unterscheiden sich § 433 I 1 BGB und § 929 S. 1 BGB von ihren Rechtsfolgen her?**

Wenn der Verkäufer eine Sache verkauft, dann **verpflichtet** er sich zunächst zur Übertragung der Sache. Der Käufer wird durch den Kaufvertrag nach § 433 I 1 BGB noch nicht Eigentümer der Sache. Die Übertragung des Eigentums an der Sache erfolgt erst durch ein zweites Rechtsgeschäft (das **Verfügungsgeschäft**, hier § 929 S. 1 BGB).

**18. Erklären Sie das Abstraktionsprinzip!**

Das **Erfüllungsgeschäft** (= **Verfügungsgeschäft**) ist rechtlich unabhängig vom zugrunde liegenden **Kausalgeschäft** (= **Verpflichtungsgeschäft**). Daher beeinflusst eine Unwirksamkeit des verpflichtenden Kaufvertrages nicht die Gültigkeit des Übereignungsgeschäfts über den Kaufgegenstand. Mit dieser Trennung will das BGB die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit fördern. Damit wird die Leichtigkeit des Warenverkehrs sichergestellt.

**19. Gliedern Sie die kaufrechtliche Vorschrift des § 433 I BGB in Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen!**

Wer als **Verkäufer** einen **Kaufvertrag** über eine **Sache** abgeschlossen hat (= **Tatbestand**), ist verpflichtet, dem Käufer die Sache zu **übergeben** und das **Eigentum** an der Sache zu **verschaffen** (= **Rechtsfolge**).

**20. Wie verhalten sich die Vorschriften des BGB zu denjenigen des HGB?**

Das **HGB** ist das Sonderprivatrecht des Kaufmanns und geht als **Spezialgesetz** den allgemeinen Vorschriften des BGB vor.

### III. Methodik der Rechtsanwendung

**21. Wie lautet die Fallfrage bei der Lösung privatrechtlicher Fälle?**

**Wer** (= Anspruchssteller, Kläger) **will was** (Anspruch, Streitgegenstand) **von wem** (Anspruchsgegner, Beklagter) **woraus** (Anspruchsgrundlage)?

**22. Was versteht man unter Subsumtion?**

Prüfen, ob die **Tatbestandsmerkmale** des Gesetzes durch den Sachverhalt **erfüllt** sind.

**23. Welche Grundsätze sind bei der Fallbearbeitung zu beachten?**

(1) **Sachverhalt einprägen** und nicht eigenmächtig verändern. (2) **Grafische Darstellung** der Rechtsbeziehungen veranschaulicht den Sachverhalt. (3) **Genau gliedern**. (4) **Prüffolge** der Ansprüche mit Gutachtenstil einhalten (erst vertragliche, dann gesetzliche Ansprüche). (5) **Grundaufbau**: – Anspruch entstanden? – Anspruch erloschen durch Einwendungen? – Anspruch einredebehaftet? – Ergebnis (6) Vorschriften **genau zitieren** (z. B. § 433 I 1 BGB).

**Zur Vertiefung:** *Führich, Wirtschaftsprivatrecht, § 1*

## § 2 Personen und Gegenstände (Rechtssubjekte und Rechtsobjekte)

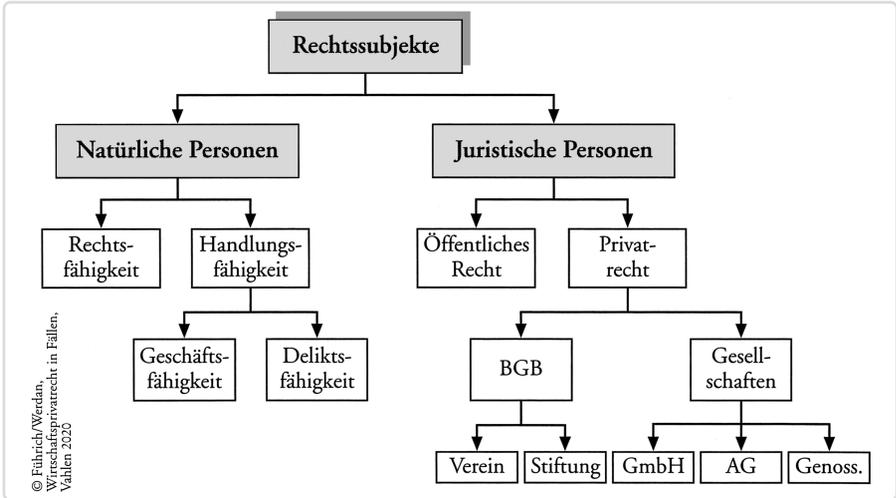


Abb. 2: Rechtssubjekte

### I. Natürliche Personen

**1. Welche Rechtssubjekte sind nach dem BGB zu unterscheiden?**

Das BGB kennt **natürliche Personen**, also der lebende Mensch, und **juristische Personen** (Verein und Stiftung).

**2. Wovon hängt es ab, ob ein Mensch oder eine Personenvereinigung Eigentümer eines Hauses sein kann?**

Von der **Rechtsfähigkeit** des Eigentümers. Nur wer selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, ist rechtsfähig.

**3. Wer besitzt Rechtsfähigkeit?**

Rechtsfähigkeit besitzt **jeder Mensch**, gleichgültig wie alt oder wie gesund er ist, und die **juristischen Personen**.

**4. Kann der geistig behinderte Karl Müller Eigentümer eines Hauses sein?**

Ja, da für die Eigentümerstellung nur die Rechtsfähigkeit entscheidend ist.

**5. Wer rechtsfähig ist, kann stets**

a) **durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen**

b) **Träger von Rechten und Pflichten sein**

c) **Rechtsgeschäfte wirksam abschließen.**

**Richtig ist b)**, da die Rechtsfähigkeit alleine auf das **Innehaben von Rechten und Pflichten** abstellt.

**6. Warum muss auch der Erbe rechtsfähig sein?**

Durch einen Erbfall wird der **Erbe Träger von Rechten und Pflichten**, weil mit dem Tode des Erblassers dessen gesamtes Vermögen einschließlich der Nachlassverbindlichkeiten auf ihn übergeht (§§ 1922 I, 1967 I BGB).

**7. Der kinderlose Springreiter will sein Pferd Lola, mit dem er eine Goldmedaille gewann, zum Erben einsetzen.**

- a) Er muss ein entsprechendes notarielles Testament errichten
- b) Er kann Lola nur als Miterben neben seiner Ehefrau zur Hälfte einsetzen
- c) Er kann Lola nicht als Erben einsetzen, da diese nicht erbfähig ist.

**Richtig ist c).** Erbfähigkeit setzt Rechtsfähigkeit des Erben voraus. Rechtsfähig sind nur Rechtssubjekte, also Menschen oder juristische Personen. Lola kann aber durch eine „Auflage“ gem. §§ 1940, 2192 ff. BGB testamentarisch zu Lasten eines Erben dadurch bedacht werden, dass er sich um Lola „kümmert“.

**8. Wann endet die Rechtsfähigkeit des Menschen?**

Sie endet mit dessen **Tod** und Aussetzen der Hirnströme.

**9. Nennen Sie 6 privatrechtliche Attribute des Menschen!**

Der Mensch ist gekennzeichnet durch folgende Rechtsmerkmale: (1) Rechtsfähigkeit, (2) Geschäftsfähigkeit, (3) Deliktsfähigkeit, (4) Wohnsitz, (5) Name, (6) Persönlichkeitsrecht.

**10. In welche Bereiche ist die Handlungsfähigkeit zu unterscheiden?**

Handlungsfähigkeit heißt, Rechte und Pflichten durch eigene Handlungen **begründen** zu können. Hinsichtlich der Abgabe von Willenserklärungen ist hierzu **Geschäftsfähigkeit** notwendig, hinsichtlich der Verantwortlichkeit für verursachte Schäden **Deliktsfähigkeit**.

**11. Der sechsjährige Klein-Bubi (B) zündelt in einer Scheune des Bauern Reich (R), so dass diese abbrennt. Haftet Bubi dem Reich für den Schaden?**

Nein, B haftet nicht für den verursachten Schaden nach § 823 I BGB wegen Eigentumsverletzung, denn B ist unter sieben Jahren überhaupt nicht deliktsfähig, § 828 I BGB.

**12. Bestehen eventuell andere Ersatzpflichtige?**

Die Eltern von Bubi haben für ihn die **gesetzliche Aufsichtspflicht**. Daher haften sie für den Schaden des R selbstständig gem. § 832 BGB, wenn sie nicht verhindern, dass ein Kleinkind wie Bubi mit gefährlichen Gegenständen spielt.

**13. Wie wäre zu entscheiden, wenn Bubi (B) schon 15 Jahre alt wäre?**

Wer das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen zugefügten Schaden nur dann verantwortlich zu machen, wenn er bei Begehung der Handlung die erforderliche **Einsicht** hatte, § 828 III BGB (**bedingte Deliktsfähigkeit**). B hat mit 15 Jahren die Kenntnis von der Gefährlichkeit

seines Zündelns, so dass er, und damit auch eine für ihn abgeschlossene Haftpflichtversicherung, haftet.

**14. Der 10-jährige Peter stiehlt im Kaufhaus K ein Computerspiel. Wie ist die Rechtslage?**

Mit 10 Jahren muss Peter das **allgemeine Verständnis** haben, dass er bei einem Diebstahl die Verantwortung trägt. Daher haftet er für den Schadensersatzanspruch von K gem. §§ 823, 828 III BGB. Da er noch **nicht 14 Jahre alt und damit nicht strafmündig** ist, kann er jedoch noch nicht durch den Jugendrichter wegen seiner Straftat gemäßregelt werden.

**15. Ein 13-jähriges Mädchen ist**

- a) strafmündig
- b) volljährig
- c) testierfähig
- d) rechtsfähig
- e) bedingt deliktstfähig.

**Richtig ist d), e).** Die Fähigkeit selbst ein Testament zu errichten, besteht erst ab dem 16. Lebensjahr, § 2229 I BGB. Die Volljährigkeit tritt mit dem 18. Lebensjahr ein (§ 2 BGB).

## II. Juristische Personen

**16. Welche Arten von juristischen Personen werden im BGB sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht unterschieden?**

Das BGB kennt nur den **eingetragenen Verein (e. V.)** und die **Stiftung des privaten Rechts**, während das **Handels- und Gesellschaftsrecht** im wesentlichen die Kapitalgesellschaften **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** und die **Aktiengesellschaft (AG)** und die **Genossenschaft (eG)** unterscheidet.

**17. Wann beginnt und endet die Rechtsfähigkeit von juristischen Personen?**

Ihre Rechtsfähigkeit beginnt und endet mit der Eintragung oder Löschung in bzw. aus den **öffentlichen Registern** wie Vereins-, Handels- und Genossenschaftsregister.

**18. Was versteht man unter einem Verein und welche Arten von Vereinen kennt das BGB?**

Ein Verein ist eine **Personenvereinigung** mit eigener **Rechtsfähigkeit** und **Namen** zur Verwirklichung eines **gemeinsamen Zwecks** mit **körperschaftlicher Verfassung** (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe), welche in ihrem Bestand vom **Mitgliederwechsel unabhängig** ist.

Das BGB kennt den **rechtsfähigen Verein** und den nicht eingetragenen **nicht-rechtsfähigen Verein**. Hinsichtlich des Zwecks unterscheidet das BGB zwi-

schen **nichtwirtschaftlichem Verein** (sog. Idealverein) und **wirtschaftlichem Verein**.

**19. Wer handelt für einen Verein?**

Der **Vorstand** vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, wobei er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat, § 26 II BGB.

**20. Acht Studierende wollen sich zusammenschließen, um einen „Verein zur Förderung des Studentenlebens VFS e. V.“ zu gründen. Liegen die Eintragungsvoraussetzungen eines nichtwirtschaftlichen Vereins vor?**

Damit das Amtsgericht des Sitzes des Vereins die Eintragung in das Vereinsregister (§§ 21, 55 BGB) vornimmt müssen vorliegen (1) Gründungsprotokoll mit mindestens 7 **Mitgliedern** (§ 56 BGB) (2) **Satzung** mit ideellem Zweck, Namen und Sitz und Vorstand (§§ 57, 58 BGB) (3) **Eintragungsanmeldung** über einen Notar (§§ 59, 77 BGB).

**21. Huber ist Vorsitzender des Fußballclubs „1. FC e. V.“ Infolge seiner Fahrlässigkeit kümmert er sich nicht ausreichend um die Tribüne des vereins-eigenen Stadions. Der Zuschauer Müller stürzt mit dem Geländer in die Tiefe. Er macht Schadensersatzansprüche geltend. Wer haftet?**

(1) Nach § 823 I BGB haftet **Huber** als Handelnder selbst dem Verletzten Müller wegen fahrlässiger Körperverletzung auf Schadensersatz. (2) Nach § 823 I BGB i. V. m. § 31 **BGB** ist auch der **Verein** für den Schaden haftbar, wenn der Vorstand als Organ einem Dritten einen Schaden zugefügt hat.

**22. Die Gönner GmbH möchte mit 10 Mio. € eine Stiftung zur Unterstützung der Hochschule gründen. Wie muss die GmbH vorgehen?**

Die GmbH muss zur Gründung ein **Stiftungsgeschäft** in schriftlicher Form vornehmen (§ 81 BGB), wobei er den Stifterwillen zum Ausdruck bringen muss, das Stiftungsvermögen für eine gewisse Dauer einem bestimmten Zweck und Organen zu widmen. Sodann muss die GmbH die **staatliche Genehmigung** des Innenministeriums des Bundeslandes nach dem jeweiligen Landesstiftungsgesetz einholen. Mit der Genehmigung erlangt die Stiftung die **Rechtsfähigkeit** (§ 80 BGB). Schließlich muss die GmbH das zugesicherte Vermögen auf die Stiftung übertragen (§ 82 BGB).

**23. Nennen Sie drei Beispiele für einen wirtschaftlichen Verein!**

Verkehrsverein einer Stadt, Inkassoverein, Verwertungsgesellschaft Wort.

**24. Welche wichtigen teilrechtsfähigen Personenverbände kennt das Privatrecht neben den juristischen Personen?**

Die Grundform der teilrechtsfähigen Personenverbände ist die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR, §§ 705 ff. BGB), deren Sonderformen die **Offene Handelsgesellschaft** (OHG, §§ 105 ff. HGB) und die **Kommanditgesellschaft** (KG, §§ 165 ff. HGB) sind.

### III. Verbraucher und Unternehmer

25. Eine Vielzahl von Sondervorschriften im BGB wollen den Verbraucher gegenüber Unternehmern besonders schützen wie auch beispielsweise §§ 312 ff., 474 ff. und 491 ff. BGB. Diese entstanden meistens durch die Umsetzung von EU-Richtlinien in deutsches Recht. Wer ist unter Angabe gesetzlicher Bestimmungen Verbraucher und wer ist Unternehmer?

Nach § 13 BGB ist **Verbraucher** jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. **Unternehmer** im Sinne des § 14 I BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Maßgebend ist damit der wirtschaftliche Zweck des Geschäfts. Bei einem Vertragsschluss mit einer natürlichen Person ist grundsätzlich von Verbraucherhandeln auszugehen (BGH, 30.9.2009, NJW 2009, 3780).

### IV. Sachen

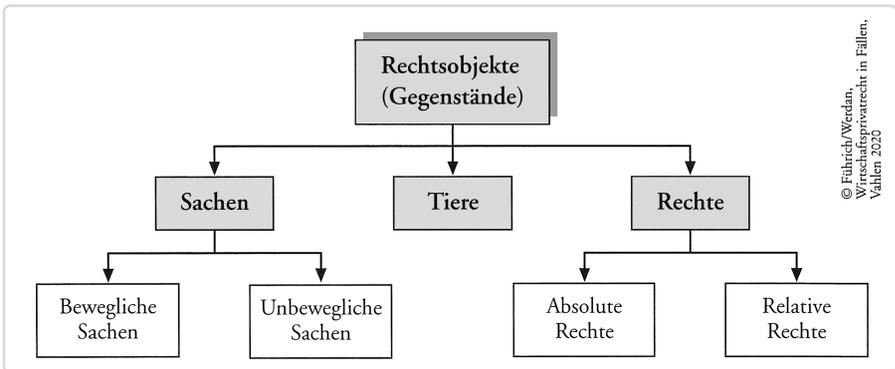


Abb. 3: Rechtsobjekte

26. Was für Rechtsobjekte sind das Grundstück des Unternehmers Müller, das Firmenfahrzeug der A GmbH und die Forderung des Darlehensgläubigers Sparkasse K?

Gegenstände, an denen Personen Rechte ausüben können, nennt man Rechtsobjekte. Das Grundstück und das Kfz sind als körperliche Gegenstände bewegliche und unbewegliche Sachen, während die Forderung der Sparkasse K ein relatives Recht zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner ist.

27. Nach § 90 BGB sind Sachen „körperliche Gegenstände“. Gehören hierzu folgende Objekte?

- Elektrizität
- Grundstück in Kempten

- c) Grundwasser
- d) Urheber- und Patentrecht
- e) Reitpferd
- f) Flüssiger Sauerstoff

**Richtig ist b), f).** Körperlichkeit heißt **räumliche Ausdehnung**, nicht jedoch Festigkeit. Sachen nehmen einen Raum ein oder füllen ihn aus. Sie können fest, flüssig oder gasförmig sein.

Eine Flüssigkeit wie flüssiger Sauerstoff ist daher als Sache zu behandeln. Elektrizität ist keine Sache. Das Grundstück gehört als abgegrenzter Teil der Erdoberfläche zu den Sachen. Das Urheber- und Patentrecht ist dagegen nicht verkörpert und daher keine Sache, sondern ein Recht über ein geistiges Produkt. Keine Sache ist auch das Grundwasser, da es räumlich nicht begrenzt ist. Das Pferd ist keine Sache, sondern ein Tier.

**28. Vertretbare Sachen sind austauschbar und können durch gleichwertige ersetzt werden. Sind vertretbare Sachen**

- a) eine Spezialanfertigung einer Fräse
- b) 10000 €
- c) ein Bild von Renoir
- d) 100 t Äpfel?

**Richtig ist b), d).** Für vertretbare Sachen legt das Gesetz einheitliche Regeln fest, die nicht für unvertretbare Sachen gelten. So setzt ein Darlehen vertretbare Sachen voraus. Daher ist ein Darlehen möglich mit Geld oder Äpfeln, nicht aber mit einer Spezialanfertigung oder einem Kunstwerk.

**29. Wesentliche Bestandteile einer Sache teilen immer das rechtliche Schicksal der Hauptsache. Sie können nach einer Trennung zweckbestimmt oder wirtschaftlich nicht anderweitig verwertet werden. Zählen hierzu**

- a) das Haus eines Grundstücks
- b) die eingebaute Elektroinstallation eines Hauses
- c) eine Einbauküche
- d) der Motor eines Kfz?

**Richtig ist a), b).** Das Haus und die Elektroinstallation sind Bestandteile, deren Trennung vom Grundstück zur **Vernichtung erheblicher Werte** führen würde (§ 94 I, II BGB). Die Einbauküche und der Motor können ohne wirtschaftliche Nachteile ausgebaut werden.

**30. Der Heizungsinstallateur H baut in das Wohnhaus des B eine Heizung ein. Als B nicht zahlt, will H den fest installierten Heizkessel wieder ausbauen. Ist H im Recht?**

Das Eigentum an der Elektroinstallation geht mit dem Einbau in das Gebäude in das Eigentum des B über (§§ 94 II, 946 BGB), da diese Einbauten **wesentliche Bestandteile des Gebäudes** werden. Das Grundeigentum hat also Vorrang. Daher müssen Lieferanten von Baumaterialien ihre Zahlungsansprüche anderweitig sichern (vgl. §§ 648, 648a BGB).